
Einkauf von Beitragsjahren in die berufliche Vorsorge: Steuerumgehung

1. Allgemeines

Mit dem Einkauf fehlender Beitragsjahre in die berufliche Vorsorge wird eine Verbesserung des Vorsorgeschatzes angestrebt. Nur wenn ein Vorsorgenehmer im Leistungsfall eine Rente bezieht, wirkt sich der Einkauf von Beitragsjahren im Sinn einer ungekürzten oder zumindest höheren Rente positiv aus und wird damit dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen.

Zahlt die versicherte Person einen grösseren Betrag in die berufliche Vorsorge ein, um ihn nach kurzer Zeit wieder als Kapitaleistung zu beziehen, so ist die zivilrechtlich unter dem Titel „Einkauf von Beitragsjahren“ erfolgte Leistung nicht nur wirtschaftlich - aus vorsorgerechter Warte - absonderlich; vielmehr wird der mit der Leistung angestrebte Zweck, nämlich die Schliessung von Beitragslücken, gar nicht erreicht. Es werden diesfals lediglich ungebundene Vermögensteile vorübergehend in gebundenes Vermögen umgeschichtet, um alsdann wieder frei verfügbar, mithin ungebunden zu sein. Eine derartige Vermögensumschichtung bezweckt in der Regel einzig die Steuerersparnis. Durch die sehr unterschiedliche Steuerbelastung (voller Abzug des Einkaufes bei den ordentlichen Einkommenssteuern, privilegierte Besteuerung der späteren Auszahlung) würde eine ganz erhebliche Steuerersparnis erzielt.

Unter dem Aspekt der Steuerumgehung kann daher ein Einkauf steuerlich nicht oder nur teilweise geltend gemacht werden, wenn er dazu dient, wenige Jahre vor der Pensionierung eine höhere Altersleistung in Form einer Kapitalabfindung zu finanzieren.

2. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen einer Steuerumgehung werden als erfüllt betrachtet, wenn

- der Einkauf von Beitragsjahren innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen erbracht wird und
- die Altersleistung ganz oder teilweise als Kapitalabfindung bezogen wird.

Im Zeitpunkt des Einkaufes ist somit zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Anwendung in der Praxis

Leisten Steuerpflichtige im Jahr, in dem sie das 57. Altersjahr vollenden, oder später Beiträge für den Einkauf von Beiträgen, so werden diese nur zum Abzug zugelassen, wenn

- im Leistungsfall eine Rente bezogen wird, oder
- wenn zwischen dem Einkauf von Beitragsjahren und dem Bezug der Altersleistung in Form einer Kapitalabfindung mindestens 3 Jahre liegen.

Der Einkauf wird steuerlich nur zum Abzug zugelassen, wenn der/die Steuerpflichtige sich mit einem Revers verpflichtet, die Altersleistung in Form einer Rente oder frühestens drei Jahre nach dem Einkauf in Form einer Kapitalabfindung zu beziehen.

Beabsichtigt der Steuerpflichtige das Alterskapital in weniger als drei Jahren zu beziehen oder unterschreibt er den Revers nicht, wird der Einkauf steuerlich nicht anerkannt. Will er das Alterskapital teilweise beziehen, so ist die Einkaufsleistung im Verhältnis Alterskapital zu Kapitalabfindung nicht abzugsfähig.

Wird der Abzug gestützt auf die Angaben des Steuerpflichtigen gewährt, und erweisen sich diese im nachhinein als unzutreffend, namentlich weil er in der Zwischenzeit anders entschieden hat (vorzeitige Pensionierung, Kapital statt Rente), wird auf die Veranlagung im Nachsteuerverfahren nach §§ 204 ff. StG zurückgekommen. Der Abzug des Einkaufs wird nachträglich verweigert. Sofern der Steuerpflichtige im Veranlagungsverfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, wird ausserdem ein Steuerhinterziehungsverfahren durchgeführt.